

# Ordnung

des Ausschusses für Leistungssport  
des VfL Pinneberg e.V.

Der VfL Pinneberg will die Bevölkerung durch Ausübung möglichst aller Sportarten sowohl für die allgemeine Körpererziehung auf breiter Grundlage als auch für die Schulung zum Wettkampf und zur Leistung im Sinne des olympischen Gedankens gewinnen. Insbesondere die Talentförderung ist ein gewollter Bestandteil der Angebote im VfL Pinneberg. Um dem Leistungssport eine gezielte Förderung zu verschaffen, wird folgende Ordnung erlassen:

## § 1 Ausschuss für Leistungssport

Zur Förderung des Leistungssports innerhalb des VfL richtet der Vorstand das Gremium „Ausschuss für Leistungssport“ (AfL) ein.

## § 2 Aufgabe des AfL

Die Aufgaben des AfL liegen nur in der finanziellen Förderung. Andere Förderungsmaßnahmen bleiben den Abteilungen überlassen.

## § 3 Zusammensetzung des AfL, Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder des AfL werden jährlich vom Beirat gewählt und bestimmen selbst aus ihren Reihen einen Vorsitzenden. Der AfL soll aus mindestens vier und maximal fünf Personen aus verschiedenen Abteilungen bestehen. Der AfL tritt nach Bedarf – sofern Anträge vorliegen – zusammen und kann den Antragsteller als Gast einladen.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Die Mitglieder des AfL treffen ihre Entscheidungen abteilungsunabhängig. Die geförderten Maßnahmen dienen der Förderung des Leistungssports im VfL Pinneberg.

## § 4 Geförderter Personenkreis

Förderungswürdig sind Sportler, die einer olympischen Sportart angehören oder die Mitglied in einem dem DOSB angeschlossenen Spitzenfachverband sind.

### 4.1. Personen/ Mannschaften

Gefördert werden nur Einzelpersonen oder Mannschaften, die dem VfL Pinneberg als Mitglied angehören.

### 4.2. SG/LG

Bei Spiel- oder Sportgemeinschaften können ebenfalls nur die Mitglieder des VfL gefördert werden.

### 4.3. Leistungen

Gefördert werden nur Einzelpersonen oder Mannschaften, die nach § 5 die geforderten Leistungen erbracht haben.

### 4.4. Förderungswürdigkeit

Die Förderungswürdigkeit beginnt frühestens mit dem Datum der erbrachten Leistung und endet spätestens zum Zeitpunkt, an dem zu erkennen ist, dass die geforderte Leistung gemäß § 5 in einem angemessenen Zeitraum nicht mehr erbracht werden kann. Hierüber entscheidet der AfL.

# Ordnung

des Ausschusses für Leistungssport  
des VfL Pinneberg e.V.

## § 5 Förderungsebene

- 5.1. Unterste Förderungsebene ist bei Einzelpersonen
1. Berufung in den Landeskader
  2. Qualifikation für die Deutschen Meisterschaften
  3. Einzelsportlern aus Mannschaften, die in die Landesauswahl oder zur Nationalmannschaft berufen werden

Es werden keine Senioren- oder Altersklassenmeisterschaften berücksichtigt.

- 5.2. Unterste Förderungsebene bei Mannschaften
1. Teilnahme an überregionalen Punktrunden
  2. Platzierung unter den ersten vier bei Norddeutschen Meisterschaften.

## § 6 Geförderte Aufwendungen

- 6.1. Gefördert werden nur leistungssportartspezifische Aufwendungen. Dies können sein:
1. Kosten für einen qualifizierten Trainer
  2. Erhöhte Fahrtkosten zum Training
  3. Fahrtkosten und Unterbringung bei Wettkämpfen
  4. Spezielle Geräte, die im Allgemeinbetrieb der Abteilungen nicht vorhanden sind und in diesem nicht unbedingt benötigt werden
  5. Zusätzliche Kosten zur Betreuung
  6. Nutzung Fitness Studio des VfL Pinneberg
- 6.2. Nicht gefördert werden jegliche Form der Prämienzahlungen für erbrachte Leistungen oder sogenannte Aufwandsentschädigungen, die über die nachgewiesenen Kosten hinausgehen.
- 6.3. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Zuschuss im Voraus gezahlt werden.

## § 7 Förderungshöhe

Die Förderungshöhe richtet sich nach der vom Vorstand zur Verfügung gestellten Summe zur Leistungssportförderung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung

## § 8 Fristen und Bedingungen für Anträge

Anträge können durch die Abteilungsleitungen über die Geschäftsstelle an den AfL gestellt werden. Für diese stellt der AfL ein Formblatt zur Antragstellung zur Verfügung.

Die Antragstellung kann dreimal jährlich zum 30.04., 31.08. und 31.12. eines Jahres erfolgen.

Vor einer Antragstellung beim AfL sind alle möglichen Zuschüsse vom LSV, KSV und/oder sonstigen Verbänden und Einnahmequellen zu beantragen und im Antrag an den AfL zu dokumentieren. Die Kosten sind nachvollziehbar aufzuführen. Im Antrag muss die Gesamtsumme der Kosten aufgeführt sein.

## § 9 Finanzmittel des AfL

### 9.1. Haushaltsmittel

Der Vorstand des VfL Pinneberg bewilligt dem AfL einen jährlichen Etat. Die Bereitstellung und Ausschüttung dieser Mittel bleibt in jedem Fall dem Vorstand vorbehalten.

# Ordnung

des Ausschusses für Leistungssport  
des VfL Pinneberg e.V.

## 9.2. Anträge

Der AfL hat einen Antrag als förderungswürdig einzustufen, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Soweit keine Einigkeit über das Vorliegen der Voraussetzungen vorliegt, entscheidet die einfache Mehrheit bezogen auf die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, des AfL. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wird einem Antrag die Einstufung als förderungswürdig versagt, so kann er in derselben Fassung nicht mehr gestellt werden. Die Ablehnung ist durch den AfL zu begründen. Gegen einen abgelehnten Bescheid kann binnen zwei Wochen Beschwerde beim Vorstand des VfL Pinneberg eingelegt werden. Dieser entscheidet nach Anhörung des Antragstellers und des AfL endgültig.

## 9.3. Verteilerschlüssel

Alle als förderungswürdig eingestuften Vorhaben, die eine finanzielle Unterstützung beinhalten, sind grundsätzlich gleichberechtigt. Die Beträge der einzelnen Anträge werden addiert und der prozentuale Anteil eines jeden Antrags an der Gesamtsumme bestimmt. Das zur Verfügung stehende Geld pro Vierteljahr wird entsprechend dem prozentualen Anteil verteilt. In Ausnahmefällen kann der AfL von dem Verteilungsschlüssel abweichen. Hierüber entscheidet der AfL mit einfacher Mehrheit bezogen auf die anwesenden Mitglieder.

## 9.4. Ausschüttung

Der AfL leitet dem Vorstand des VfL Pinneberg ein Protokoll über die den Abteilungen bewilligten Geldmittel zu, der die Ausschüttung an die Abteilungen aus seinem Fond veranlasst.

## 9.5. Überschüsse

Überschüsse am Ende eines Jahres werden auf Vorschlag des AfL durch Beschluss des Vorstandes verwendet. Auf der Beiratssitzung im November kann der AfL für Vorschläge und Ideen für die Verwendung etwaiger Überschüsse aufrufen. Eine Übertragung nicht ausgeschöpfter Mittel auf das Folgejahr ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des VfL-Vorstands möglich.

## § 10 Änderungen der Ordnung

Änderung der AfL-Ordnung können nur mit der absoluten Mehrheit der benannten Mitglieder des AfL vorgeschlagen werden. Der Vorstand des VfL Pinneberg beschließt gem. § 20 der Vereinssatzung über etwaige Änderungen der AfL-Ordnung.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Vorstand des VfL Pinneberg vom 16.01.2016 in Kraft.

VfL Pinneberg e.V.  
Der Vorstand

Ergänzung im § 8, Satz 4 ff. durch Beschluss des Vorstandes am 07.06.2017